

ISR-Stadt +Raum

Memeler Straße 30  
42781 Haan

per Fax an 02129-566-20916  
per Mail an mail@isr-haan.de

Bund für Umwelt -und  
Naturschutz LV NW  
Ortsgruppe Hilden  
Dieter Donner  
Kirchhofstraße 28  
40721 Hilden  
Tel. o21o3/65030

Hilden, den 17.08.2009

Betr.: Vorhabenbezogener B-Plan Nr.57 A, 3. Änderung (VEP Nr. 12) /50.FNP-Änderung  
Beteiligung des BUND als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst weisen wir daraufhin, dass die vorgelegte Planung für eine Stellungnahme nur eine unzureichende Basis bildet. Es fehlt noch komplett der Umweltbericht und weitere Detaillierungen.

### 1. Flächennutzungsplanänderung

Wir halten es nicht für richtig und auch nicht für zukunftsorientiert, **Fläche für den Gemeinbedarf** zur Wohnbaufläche umzuwandeln. In Stadt Hilden wurden in jüngster Vergangenheit schon sehr viele Gemeinbedarfs-Flächen aufgegeben und es sind weitere dieser Planungen noch in Sicht; z.B. die Schulfläche am Wiedenhof. Wir werden in Zukunft – nicht nur wegen der demografischen Entwicklung sondern auch wegen der Zubauten von Wohnungen zusätzlich zu der schon vorhandenen dichten Besiedelung - eher mehr Gemeinbedarfsfläche benötigen.

### 2. Bebauungsplan

Wir halten die weitere Erhöhung des Versiegelungsgrades von 53 % auf 65,6 % für nicht gerechtfertigt und planerisch und ethisch auch nicht für vertretbar.

Die Formulierung zu dem **Schutzgut Boden** zeigt das Dilemma und gleichzeitig die Resignation dieser Planung auf: *„Durch die Planung erhöht sich die zulässige Versiegelungsrate. Da der Bestand bereits anthropogen überformt ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.“*

Sollten gute Planungen **Überformungen** nicht besser zurückdrängen, anstatt wie jetzt dargestellt, resignierend die Axeln zu zucken und noch mehr zu „überformen“?

Zu dem **Schutzgut Klima und Luft** sind die Planungen nach Passivhaus-Standards und des BHKW für die Nahwärmeversorgung zu loben und werden sich bei entsprechender Durchführung auch als zukunftsorientiert wirtschaftlich richtige Investition erweisen. Was die Tabelle **3.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen** zur Entscheidungsfindung beitragen soll, ist erklärungsbedürftig und erschließt sich uns nicht; gleichzeitig zeigt sie aber das Dilemma der Planung: Alles beeinflusst sich gegenseitig, aber nichts wirkt aufeinander!

### 3.9 Eingriffsbilanzierung –Kompensationsbedarf

Wenn mit der Änderung des B-Planes schon „*eine etwas höhere Belastung des Plangebietes vorbereitet*“ wird, schlagen wir auch einige punktuelle, aber durchaus positiv wirkende Minderungsmaßnahmen vor:

1. Wenn schon die Wegnahme der großen Kiefer im Eingangsbereich der Kirche nicht zu vermeiden sein sollte, dann bietet sich doch der Erhalt der großen Eibe in diesem Eingangsbereich bei gleichzeitigem Verzicht auf die Anpflanzung zweier neuer Bäume in diesem Teil geradezu an.
2. Ähnlich bietet sich im nördlichen Teil (Garten) an, die Lärche zu erhalten, wenn denn die Kiefer dort wegen Terrassennutzung? weichen muss.
3. Ebenso regen wir im nordwestlichen Teil des Gartens den Erhalt der Baumgruppe mit der Kirsche ebenfalls an.

Wir hoffen, dass diese Anregungen – trotz anthropogener Überformung - auf fruchtbaren Boden fallen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Donner  
Für die Ortsgruppe des **BUND**

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

ISR Stadt + Raum

Memeler Straße 30

42781 Haan

Ihr Schreiben 3.7.09 + 3.8.09  
Aktenzeichen 63-2  
Datum 12. August 2009

Auskunft erteilt Herr Saxler  
Zimmer 2.105  
Tel. 02104\_99\_ 2606  
Fax 02104\_99\_ 842606  
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de



Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

### Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

<b>Flächennutzungsplan</b>	<b>Stadt Hilden 50. Änderung</b>
<b>Bebauungsplan</b>	<b>Nr. 57A – 3. Änderung</b>
<b>Beteiligung gem.</b>	<b>§ 4 Abs. 2 BauGB</b>
<b>Bereich</b>	<b>Friedenskirche</b>

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des **Umweltamtes:**  
*Untere Wasserbehörde:*  
Es bestehen keine Bedenken.

*Untere Immissionsschutzbehörde:*  
Es bestehen keine Bedenken.

*Untere Bodenschutzbehörde:*  
Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

#### Aus Sicht des **Kreisgesundheitsamtes:**

In den Umweltberichten zu der FNP- und der BP-Änderung sind Angaben über die Schallsituation enthalten; hierzu ist folgendes anzumerken:

- unter dem Punkt 3.1 „Schutzgut Mensch“ b) im BP (s.S.14) wird dargelegt, dass „eine Einschätzung der Verkehrsmengen und Lärmpegel nicht vorgenommen werden kann, jedoch davon auszugehen ist, dass die einschlägigen Immissionswerte eingehalten werden können“. Die Grundlage dieser – scheinbar widersprüchlichen - Aussagen ist nicht nachvollziehbar und sollten daher konkretisiert werden;

...  
**Dienstgebäude**  
Goethestr. 23  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon (Zentrale)**  
02104\_99\_0

**Fax (Zentrale)**  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
www.kreis-mettmann.de  
**E-Mail (Zentrale)**  
kme@kreis-mettmann.de

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504  
BLZ 301 502 00  
Postbank Essen  
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

- in den Angaben unter dem Punkt 3.1 „Auswirkungen“ (s. S. 9 im FNP und S. 15 im BP) ist dargestellt, dass „die von der Kita ausgehenden Lärmemissionen bereits im Bestand existent sind und vom Kreisgesundheitsamt als unproblematisch eingestuft werden. Da es sich ... um sozial adäquaten Lärm handelt, wird davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Belastungen ... nicht erheblich sein werden“. Richtig ist, dass es sich bei den Lärmemissionen aus Kitas, Schulen usw. um sozial adäquaten Lärm handelt, der von der Nachbarschaft hinzunehmen ist. Dieses ist aber keine Einschätzung des Kreisgesundheitsamtes, sondern allgemeiner Grundsatz. Weiterhin sagt die Einstufung als „sozial adäquater Lärm“ nichts über dessen „Erheblichkeit“ aus.  
Die Aussagen in den Umweltberichten sollten daher nochmals richtig gestellt werden.

**Aus Sicht des Planungsamtes:***Untere Landschaftsbehörde:***Landschaftsplan:**

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

**Umweltprüfung/ Eingriffsregelung/ Artenschutz:**

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt. Der Umweltbericht bestätigt dies.

Die Planung bedingt durch eine Vergrößerung des Versiegelungsgrades über den Bestand hinaus geringfügig neue Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Nachweis der Vollkompensation wird über eine Flächenbilanz im Umweltbericht geführt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.

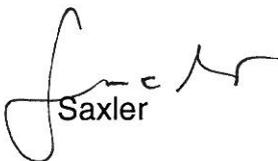
*Planungsrecht:*

Die Anregungen aus der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann vom 28. Apr. 2009 (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sind in das städtebauliche Konzept eingearbeitet worden.

Nach der Abwägung durch den Rat der Stadt bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung wann der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Die landesplanerische Anpassung für die 50. FNP-Änderung nach § 32 Abs. 5 LPIG ist noch durchzuführen.

Im Auftrag

  
Saxler